



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Michael Schmitz
Mitglied der Stadtvertretung
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
03.02.12		2012-02-13	

Anfragen vom 03.02.2012

Sehr geehrter Herr Schmitz,

zu Ihren Anfragen zur Vorlage für das MST erhalten Sie hiermit die folgende Stellungnahme:

Die Fragen 1,2,3,4, 10,11,12 und 13 werden im Komplex beantwortet, soweit möglich.

- 1. Welche Konsequenzen hätte eine im Februar 2012 eintretende Insolvenz des MST für die von der Landeshauptstadt Schwerin für 2012 vorgesehenen Zuschüsse ohne Berücksichtigung einer "Insolvenzabwendungspflicht"?**
- 2. Wie hoch müsste ggf. im Falle einer Insolvenz ein Massekredit der Landeshauptstadt (ggf. unter Berücksichtigung von Insolvenzausfallgeld) sein um den Geschäftsbetrieb bis zur Beendigung der Schlossfestspiele aufrecht zu erhalten?**
- 3. Bewertet die OB die bereits für zukünftige Veranstaltungen verkauften Eintrittskarten im Falle der Insolvenz als Insolvenzforderungen?**
- 4. Die Insolvenzforderung zu 3. unterstellt, welche Maßnahmen stehen dem MST bzw. der Landeshauptstadt zur Verfügung die Gültigkeit der Karten zu gewährleisten? Kommt es hierbei für einzelne Gläubiger zu einer Gläubigerbevorzugung?**
- 10. Welche Höhe haben die Entlassungskosten zu 9. im Falle einer Insolvenz im Februar 2012?**
- 11. Welche Kosten verursacht im Falle einer Insolvenz die Schließung des Orchesters?**
- 12. Wie beurteilt die OB die Möglichkeiten einer Ausgliederung des Orchesters in der Insolvenz und des projektbezogenen Ankaufs von Musikleistungen?**
- 13. Wie bewertet die OB die erneut vom Kultusminister bekräftigte Absicht langfristig lediglich noch zwei Orchester in MV zu fördern? Könnte hierbei eine beabsichtigte Schließung des Orchesters mit oder ohne Insolvenz ein Weg zu einem B-Orchester sein? Welches wären die rechtlichen Voraussetzungen um mit oder ohne eine Tarifbindung Orchestermusiker nach B zu vergüten?**

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09.00 – 12.00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	370 019 997	(BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)

Das Ziel der Landeshauptstadt Schwerin ist es, eine Regelinsolvenz abzuwenden. Aus diesem Grunde wurden die Fragen hinsichtlich der Folgen einer Insolvenz nicht geprüft. Derartige Fragen werden in der Regel gutachtlich geprüft.

Im Regelinsolvenzverfahren sollen die Forderungen der Gläubiger durch Verwertung des Schuldnervermögens (Insolvenzmasse) erfüllt werden. Hier wäre demzufolge zu ermitteln, wie hoch die Insolvenzmasse nach Abzug der Massekosten ist. Zu klären wäre daher, ob die Zuschüsse der Landeshauptstadt Schwerin Bestandteil der Insolvenzmasse sind. Da die Beschäftigten Anspruch auf Insolvenzgeld für die letzten drei Monate ihres Arbeitsverhältnisses bis zur Eröffnung des Verfahrens haben, wäre u. a. zu klären, ob dies dazu führen könnte, dass sich dadurch quasi „Einsparungen“ für den Zuschuss der Stadt ergeben können.

Die Frage, welche Auswirkungen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf den laufenden Spielbetrieb haben wird, kann momentan nicht konkret beantwortet werden.

Auch die Frage zur Bewertung der Eintrittskarten ist derzeit nicht sicher zu beantworten. Sofern das Regelinsolvenzverfahren vom Gericht eröffnet wird, geht die Verfügungsgewalt über das Unternehmen auf den eingesetzten Insolvenzverwalter über. Entscheidend wird hier sein, ob es möglich sein wird, das Unternehmen zu sanieren oder ob es notwendig bzw. ob beabsichtigt wird, die Gesellschaft zu liquidieren. Bei einer Sanierung und Fortführung der Gesellschaft wäre es ratsam, den Kundenstamm nicht zu verprellen, sondern die bereits gekauften Eintrittskarten weiterhin anzuerkennen. Denn die Besucher sind ein Garant für eine zukünftige erfolgreiche Geschäftstätigkeit. Die Gesellschaft und die Landeshauptstadt Schwerin werden im Insolvenzfall aber kaum Einflussmöglichkeiten auf die Bewertung der Tickets haben.

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen unterliegt strengen Reglementierungen und ist abhängig von dem jeweiligen Tarifvertrag: NV Bühne, NV Bühne- Chor; TVK (Orchester) oder TVÖD. Zu beachten sind die Fristen für die Nichtverlängerungsmittelungen bzw. Kündigungsfristen. Auch das Thema Sozialauswahl ist zu berücksichtigen. Die Höhe der Aufwendungen kann momentan noch nicht eindeutig beziffert werden. Dies wird im Rahmen des zu erarbeitenden Sanierungsplanes zu ermitteln sein. Der Sanierungsplan wird der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Hier werden dann die voraussichtlichen Aufwendungen dargestellt werden.

5. Besteht unter Berücksichtigung der neueren Rechtslage die Möglichkeit, eine Patronatserklärung mit Vorbehalten oder Auflagen zu versehen?

Zu klären wäre zunächst, ob eine sogenannte weiche oder eine harte Patronatserklärung erforderlich ist. Stellt die Erklärung lediglich eine unverbindliche Äußerung dar, so handelt es sich um eine weiche Patronatserklärung, aus der keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können. Rechtliche Verbindlichkeit erzeugt nur eine harte Patronatserklärung, in der sich der Patron verpflichtet, die begünstigte Institution so auszustatten, dass diese jederzeit in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Eine harte Patronatserklärung unterliegt als Gewährleistungsvertrag der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht. Aufgrund der ohnehin sehr schwierigen finanziellen Situation der Stadt ist nicht davon auszugehen, dass eine entsprechende Genehmigung erteilt werden kann.

Einer isolierten Genehmigung der Kommunalaufsicht für die höheren Zahlungen an das Theater bedarf es hingegen nicht. Insoweit ist die Stadt Schwerin in ihrer Haushaltsplanung frei. Allerdings könnte die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten nach Vorlage des beschlossenen Haushaltes restriktive Anordnungen treffen, wie dies in der Vergangenheit der letzten Jahre ja auch regelmäßig der Fall war. Ob dies gerade wegen und in Bezug auf die höheren Zahlungen an das Theater zu erwarten steht, ist derzeit nicht abschätzbar.

6. Kann die Zusicherung einer Einstandspflicht nach neuerer Rechtslage auch durch die Gewährung eines Darlehens erfolgen? Wie wäre ein Verzicht auf die Rückzahlung bei Erfüllung bestimmter Bedingungen zu bewerten?

Die Genehmigung eines Gesellschafterdarlehens ist wegen der Eintrittswahrscheinlichkeit nach § 32 a GmbHG (Eigenkapital ersetzendes Darlehen) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Aufgrund der bilanziellen Überschuldung der Gesellschaft ist eine Rückzahlung generell ausgeschlossen.

7. Wie ist der Stand von Tarifverhandlungen? Bitte aufschlüsseln nach einzelnen Sparten. Ggf. zu welchem Ergebnis kamen diese Verhandlungen?

Die Geschäftsführung des MST hat mit der DOV, dem Deutschen Bühnenverein, der GDBA und ver.di mehrfach Kontakt aufgenommen, um zu Terminen zu Haustarifverhandlungen zu gelangen. Von Seiten der Gewerkschaften wurde wiederholt signalisiert, dass man zunächst nur zu unverbindlichen Sondierungsgesprächen bereit ist. Auch wurde der KAV eingebunden. Der letztlich für den 10.02.12 vereinbarte Termin wurden von ver.di kurzfristig wieder abgesagt. Von Seiten der Gewerkschaften wird überwiegend der Standpunkt vertreten, dass zunächst Fragen zu den Landesmitteln bzw. zur Struktur der Theaterlandschaft erörtert und konkretisiert werden müssen. Auch sei aus der Sicht der Gewerkschaften das Defizit am MST so groß, dass Haustarife keine Lösung des Problems herbeiführen können. Neue Termine stehen noch nicht fest.

8. Welche Maßnahmen stehen zur Verfügung um den geplanten Anstieg infolge Tariflohnsteigerungen in kumulierter Höhe von 2,4 Mio. € bis 2015 zumindest deutlich einzuschränken? Welche Maßnahme führt zu welcher Einschränkung?

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates in seiner Sitzung am 14.12.20 11 hinaus sollen im Sanierungsplan weitere Schritte erarbeitet werden. So sollen die Honorarkosten und die Renovierungskosten abgesenkt werden. Eine weitere Maßnahme wäre beispielsweise auch die deutliche Reduzierung der Inszenierungskosten.

9. Wie hoch stellen sich die Entlassungskosten im Falle von Kündigungen entsprechend der vom Aufsichtsrat beschlossenen Maßnahmen bezogen auf Kalendervierteljahre im Planungszeitraum bis 2015 ohne den Eintritt einer Insolvenz dar?

Dies wird derzeit geprüft. Ein großer Unsicherheitsfaktor stellt die Notwendigkeit der Sozialauswahl dar.

Die Abfindungszahlungen sind nach § 9 und 10 KSchG zu zahlen.

Beim Orchester bestehen zusätzlich konkrete Regelungen im § 53 Abs. 2-8 TVK

Daher müssen die tatsächlichen Entlassungskosten dann konkret personenbezogen errechnet werden. Dies soll in den Sanierungsplan eingearbeitet werden.

13. Wie bewertet die OB die erneut vom Kultusminister bekräftigte Absicht langfristig lediglich noch zwei Orchester in MV zu fördern? Könnte hierbei eine beabsichtigte Schließung des Orchesters mit oder ohne Insolvenz ein Weg zu einem B-Orchester sein? Welches wären die rechtlichen Voraussetzungen um mit oder ohne eine Tarifbindung Orchestermusiker nach B zu vergüten?

Es gibt nach derzeitiger Sicht rechtlich keine Möglichkeit der Herabstufung des Orchesters auf die Tarifstufe B.

14. Welche Maßnahmen hat die OB/das MST zur medialen Begleitung einer Insolvenz geplant und vorbereitet um eine Beschädigung der Marke MST, M. Staatskapelle, Schlossfestspiele zu begegnen?

Ziel der Verwaltungsspitze und des MST ist die Abwendung einer Insolvenz des Theaters und eine geordnete Sanierung der Gesellschaft über ein tragfähiges Sanierungskonzept. Dieses Vorgehen dient auch dem Ziel, die Markennamen in der Öffentlichkeit nicht zu beschädigen.

15. Die Frage wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

16. Die Frage wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

17. Warum wird lediglich eine Fortführungsprognose für die nächsten 12 Monate und nicht für 36 Monate verlangt?

Unter Ziffer 2 des Kurzgutachtens wird erläutert, warum der Prognosezeitraum zunächst nur 12 Monate umfassen muss.

Der Betrachtungszeitraum bezieht sich zunächst auf das laufende Wirtschaftsjahr 2012. Im Ergebnis des Sanierungskonzeptes sollen Maßnahmen eingeleitet werden, um in den Folgejahren eine auskömmliche Finanzierung des Unternehmens zu erreichen. In Umsetzung des Sanierungskonzeptes werden dann neben den tatsächlichen Sanierungskosten (z.B. Abfindungszahlungen, Gerichtskosten) schrittweise auch die Einsparungen wirksam werden.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen können derzeit allerdings erst grob abgeschätzt werden. Daher kann eine positive Fortführungsprognose derzeit zunächst auch nur für diesen überschaubaren Zeitraum sicher erstellt werden. Für die gesamte Umsetzung der Unternehmenssanierung werden mehrere Jahre benötigt.

18. Die Frage wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

19. Warum zieht die OB/der Intendant Kündigungen von Arbeitnehmern anstelle von Entgeltreduzierungen unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit bei den verschiedenen Beschäftigtengruppen vor?

Eine denkbare Alternative wäre der Abschluss von weiteren Haustarifverträgen. Dazu müssen die Gewerkschaften jedoch verhandlungsbereit sein. Entsprechende Terminabsprachen laufen derzeit.

20. Wie hoch ist unter Einbeziehung sämtlicher Entgeltbestandteile das durchschnittliche monatliche Entgelt eines Orchestermusikers?

Die durchschnittlichen Arbeitgeberkosten betragen im Jahr 2005 monatlich ca. 5.100,- €. 2011 waren es ca. 5.640,- €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese ohne den noch laufenden Haustarifvertrag noch höher wären (gekürzte Zuwendungszahlungen).

21. Um wie viel Prozent ist das durchschnittliche Entgelt eines Orchestermusikers seit 2005 gestiegen?

Die Steigerung betrug ca. 10-11%.

Mit freundlichem Gruß

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin